



Jugendordnung des Rad Club Musketier Wuppertal e.V.

Präambel

Die in dieser Ordnung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

§ 1 - Name und rechtliche Stellung

Die Jugend des Rad Club Musketier Wuppertal e.V (im Folgenden Jugend des RCM genannt) ist die Jugendorganisation des Rad Club Musketier Wuppertal e.V. (im Folgenden RCM genannt). Sie vertritt alle jungen Menschen im RCM, die noch nicht 25 Jahre alt sind. Die Jugend des RCM führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des RCM selbständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel selbst zuständig. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss verwaltet. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens.

§ 2 - Grundsätze

Die Jugend des RCM bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichbehandlung und Chancengleichheit junger Menschen ein. Die Jugend des RCM ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein. Die Jugend des RCM setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein. Die Jugend des RCM ist über den RCM Mitglied in der Radsportjugend NRW und kann weiteren Organisationen angehören.

§ 3 – Mitgliedschaft

Mitglied in der Jugend des RCM sind alle Mitglieder des RCM, die noch nicht 25 Jahre alt sind, sowie alle gewählten und berufenen Mitarbeiter der Vereinsjugend.

§ 4 - Aufgaben

Die Jugend des RCM engagiert sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Kinder- und Jugendverbandsarbeit sowie in der Kinder- und Jugendsportentwicklung in folgenden Handlungsfeldern:

- Förderung des Sports insbesondere des Radsports, als wesentlicher Teil der Jugendarbeit.
- Förderung und Ausbildung der Jugend in der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit den Radsportbezirken und der Radsportjugend NRW sowie weiteren Jugendverbänden.



- Erziehung zu einer kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung von gesellschaftlichen Zusammenhängen.
- Partizipation junger Menschen am Vereinsleben und Förderung von ehrenamtlichem Engagement.
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und die Pflege internationaler Verständigung und Begegnung.

Weitere wesentliche Aufgaben der Jugend des RCM sind:

- die Interessenvertretung der Jugend
- das Entwickeln von Konzepten
- die Verwaltung von Fördermitteln
- die Bildung von Kooperationen und Netzwerken
- die Durchführung von Qualifizierung
- die Organisation und Durchführung von Training, Veranstaltungen, Breitensportlichen Angeboten und Wettkämpfen

§ 5 - Organe

Organe der Jugend des RCM sind die Jugendversammlung und der Jugendausschuss.

§ 6 - Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Jugend des RCM. Die Jugendversammlung besteht aus dem Jugendvorstand, den Jugendvertretern, den jugendlichen Mitgliedern des RCM und den gesetzlichen Vertretern jugendlicher Mitglieder unter 8 Jahren.

Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen. Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich im ersten Quartal und vor der Jahreshauptversammlung des RCM statt. Sie wird zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform einberufen.

Eine außerordentliche Jugendversammlung kann vom Jugendausschuss mit einem 3/4 Mehrheitsbeschluss einberufen werden. Sie muss ebenfalls einberufen werden, wenn dies von mindestens 30% der Mitglieder der Jugend des RCM schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragt wird. Die Einberufung dieser außerordentlichen Jugendversammlung hat dann innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der außerordentlichen Jugendversammlung genannt worden sind, in ihren wesentlichen Inhalten wiedergegeben werden.

Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:

- Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschuss
- Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Jugendversammlung
- Entgegennahme und Genehmigung der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses



- Entlastung des Jugendausschusses
- Wahl der Mitglieder des Jugendausschuss
- Wahl der Delegierten zur Jahreshauptversammlung der Radsportjugend NRW
- Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsentwurfes
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Änderungen der Jugendordnung
- Planung der Jugendarbeit für das kommende Jahr

Die Jugendversammlung wird vom Jugendleiter geleitet. Er kann die Leitung einem Versammlungsleiter übertragen. Anträge zur Jugendversammlung müssen mindestens drei Wochen vor der Jugendversammlung dem Jugendleiter oder seinem Stellvertreter schriftlich mit Begründung vorliegen.

Über die Jugendversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 7 - Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendleiter*, dem stellvertretenden Jugendleiter und zwei Jugendvertretern. Der Jugendausschuss wird durch die Jugendversammlung des RCM bestimmt.

Der Jugendausschuss führt die Beschlüsse der Jugendversammlung aus. Er ist gegenüber der Jugendversammlung und dem Vereinsvorstand für seine Beschlüsse verantwortlich. Darüber hinaus ist der Jugendausschuss für alle Jugendangelegenheiten zuständig. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Jugend des RCM zufließen. Der Jugendausschuss vertritt die Jugend in allen Angelegenheiten nach innen und nach außen. Der Jugendausschuss führt die Geschäfte nach einer Geschäftsordnung, die er sich selbst gibt.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Kommissionen und Beauftragte einsetzen, deren Tätigkeit mit der Erledigung ihrer jeweiligen Aufgabe enden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschuss.

Die Sitzungen des Jugendausschuss finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal in den letzten vier Monaten des Jahres, statt. Die Einberufung mit Tagesordnung erfolgt mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen in Textform. Jedes Mitglied des Jugendausschuss ist mit einer Stimme stimmberechtigt.

Der Jugendausschuss besteht aus:

- Jugendleiter
- stellvertretender Jugendleiter
- Jugendvertreter A
- Jugendvertreter B

Die Wahl der Ausschussmitglieder durch die Jugendversammlung erfolgt für zwei Jahre. In den Jahren mit geraden Jahreszahlen wird gewählt:



- der Jugendleiter
- Jugendvertreter A

In den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen wird gewählt:

- der stellvertretende Jugendleiter
- Jugendvertreter B

Scheidet ein Jugendausschussmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der Jugendausschuss einen Vertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Jugendversammlung führt. Diese wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl. Sollte ein Jugendausschussamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Jugendausschussmitglied ein weiteres Amt ausüben.

§ 8 - Kassenprüfung

Die Kassenprüfung der Jugendkasse wird durch die beiden Kassenprüfer des RCM durchgeführt. Die Kassenprüfer dürfen keinem Organ des Jugendausschuss angehören. Die Kassenprüfung muss mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden. Die Kassenprüfer erstatten dem Jugendausschuss einen Prüfbericht.

§ 9 - Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 10 - Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Jugendversammlung vom 18. September 2017 in Kraft.

(Anmerkung: Die Jugendordnung wurde am 10. Dezember 2017 in eine aktuelle Dokumentvorlage überführt.)

* In der Satzung des RCM wird der „Jugendleiter“ als „Jugendwart“ bezeichnet.